

## Vaterschaftsurlaub

### **Wer bekommt einen Vaterschaftsurlaub?**

Alle Väter\* von Kindern, die nach dem 31. Dezember 2020 geboren werden. Das gilt für alle «rechtlichen» Väter (durch Eheschliessung mit der Mutter, durch Vaterschaftsanerkennung oder durch ein Gerichtsurteil).

\* Eine Entschädigung erhalten Väter, die die 3 folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie waren in den letzten 9 Monaten vor der Geburt des Kindes nach AHV-Gesetz obligatorisch versichert.
- Sie waren während dieser 9 Monate mindestens 5 Monate lang erwerbstätig.
- Sie sind am Tag der Geburt ihres Kindes Arbeitnehmer oder Selbständigerwerbende.

### **Wie lange dauert der Vaterschaftsurlaub?**

Bei einem 100%-Pensum hat ein Vater Anspruch auf 10 (Arbeits-)Tage. Zu beziehen sind diese in den ersten 6 Monaten nach der Geburt des Kindes. Achtung: Er kann nicht nachgeholt werden – nach 6 Monaten verfallen alle nicht bezogenen Tage!

Der Urlaub kann an 14 aufeinanderfolgenden Tagen (inkl. Wochenende) oder tageweise (10 Tage) bezogen werden.

### **Kann der Vaterschaftsurlaub auch verkürzt werden?**

Der Bezug des Vaterschaftsurlaubs ist freiwillig. Der Vater kann auch weniger Tage beziehen, als er zugute hätte.

### **Wer bezahlt den Vaterschaftsurlaub?**

Der Vaterschaftsurlaub wird wie die Mutterschaftsentschädigung über die Erwerbsersatzordnung (EO) finanziert. Für Arbeitnehmende übernimmt der Arbeitgeber die Hälfte der Beiträge.

### **Wie viel wird bezahlt?**

Die Vaterschaftsentschädigung beträgt 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, das der Vater vor der Geburt des Kindes erzielt hat. Das sind höchstens 196 Franken pro Tag (Taggeld).

## **Wer bekommt das Geld?**

Bezahlt der Arbeitgeber den Lohn, so erhält er auch die Entschädigung. In allen anderen Fällen erhält der Vater die Entschädigung direkt.

## **Wird automatisch gezahlt?**

Nein. Die Vaterschaftsentschädigung muss bei der zuständigen Ausgleichskasse beantragt werden. Ein entsprechendes Formular wird von der EO vermutlich noch entworfen.

## **Sind Väter während der Zeit am Arbeitsplatz abgesichert?**

Ja. Ein Vater, der Vaterschaftsurlaub bezieht, muss diesen beziehen können, ohne dass andere Ansprüche eingeschränkt werden oder er Gefahr läuft, seinen Arbeitsplatz zu verlieren.

Deshalb gilt:

- Die Ferien des Vaters dürfen nicht gekürzt werden.
- Kündigung durch den Arbeitgeber: Hat der Vater zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht den ganzen Vaterschaftsurlaub bezogen, so wird die Kündigungsfrist um die Anzahl verbleibender Urlaubstage verlängert.